

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

## 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten je Netzanschluss berechnet werden.
- 1.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.3 Ein Vordruck für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist bei der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH anzufordern.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## 2. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH bzw. wenn er seine Leistungsanforderung erheblich, über das bei der ursprünglichen Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wurde, erhöht einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Baukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 2.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 Absatz 2 werden vorweg etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ sowie den „Übrige Netzkunden“ - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

- 2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

### (1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,5 \times K_h \times P_h : \Sigma P_h$$

$K_h$ : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2.

$P_h$ : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umschlagschlüssel:

Bei 1 Haushalt	$P_{h1}$	= 1
Bei 2 Haushalten	$P_{h2}$	= 1,6
Bei 3 Haushalten	$P_{h3}$	= 1,9
Bei 4 Haushalten	$P_{h4}$	= 2,2
Und je weiterer Haushalt		+ 0,3

$\Sigma P_h$ : Die Summe der  $P_h$  für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Baukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

### (2) Gruppe „Übrige Netzkunden“

$$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,5 \times K_{\bar{U}} \times P_{\bar{U}} : \Sigma P_{\bar{U}}$$

$K_{\bar{U}}$ : Kostenanteil der übrigen Netzkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2.

$P_{\bar{U}}$ : Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{U}}$ : Die Summe der  $P_{\bar{U}}$  für alle übrigen Netzkunden - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen

Netzkunden - dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich, über das bei der ursprünglichen Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wurde, erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Gunzenhausen GmbH erhöhte Leistungsanforderungen – noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

### 3. Fälligkeit, Vorauszahlungen (§ 9 NAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die Stadtwerke Gunzenhausen GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Stadtwerke Gunzenhausen GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH nicht vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

### 4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Gunzenhausen GmbH bzw. dessen Beauftragte. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

Bei der Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen mit einer Eigenanlage im Sinne von § 19 Abs. 3 NAV werden die Kosten für jede Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

### 5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen TAB 2000 (VDEW) sowie deren Nachfolgeregelungen festgelegt.

### 6. Verlegung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und/oder Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

### 7. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Verlangt der Anschlussnehmer die Nachprüfung seiner Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

### 8. Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH wird der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet. Wurden Plomben mit Einverständnis der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH durch einen in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH eingetragenen Elektroinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

### 9. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Rechnungen der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/-nutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung 3,00 € für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH je Inkassogang der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH.

### 10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann der Netzbetreiber je Dienstgang vom Anschlussnehmer/-nutzer den Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde verlangen. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten berechnet werden.

### 11. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

### 12. In-Kraft-Treten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEITV der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH vom 01.01.1982.

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH,  
Nürnberger Straße 19/21, 91710 Gunzenhausen,  
Telefon: 09831/8004-0, Fax: 09831/8004-151,  
[www.swg-gun.de](http://www.swg-gun.de)